

Richtlinien über die Verleihung des „Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld“ vom 3.8.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 33 vom 13.06.1992, S. 178), zuletzt geändert am 09.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 212)

in der Fassung der Änderung vom 16.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 325)

1.

Zur Förderung des literarischen Schaffens am Niederrhein stiftet die Stadt Krefeld einen Preis, der mit einer Zuwendung in Höhe von 10.000,- EUR verbunden ist. Soll ein Gemeinschaftswerk ausgezeichnet werden, ist eine Teilung des Preises möglich. Der Förderpreis trägt den Titel „Niederrheinischer Literaturpreis der Stadt Krefeld“.

Der Preis wird in allen geraden Kalenderjahren verliehen.

Eine nochmalige Verleihung an dieselbe Person ist zulässig, wenn ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren verstrichen ist.

2.

Der Preis wird an Personen verliehen, deren bisheriges literarisches Schaffen als Autorin/Autor eine Förderung verdient. Auch an Verlegerinnen/Verleger oder buchgestaltende Künstlerinnen/Künstler kann dieser Preis vergeben werden. Voraussetzung für die Verleihung ist, dass zwischen der/dem Auszuzeichnenden und der Stadt Krefeld oder dem Niederrhein eine Beziehung besteht, die aus der Tätigkeit, dem Wohnsitz oder der thematischen Bindung resultiert.

3.

Die Entscheidung über die Zuerkennung des Förderpreises trifft eine Jury. Jedes Jurymitglied kann zwei Vorschläge einbringen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

4.

Der Kulturausschuss beruft in den ungeraden Kalenderjahren jeweils auf die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder der Jury und deren Vertreter. Sie besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) einer Schriftstellerin/einem Schriftsteller
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturkritik
- c) einer Vertreterin/einem Vertreter der Literaturwissenschaft
- d) einer Vertreterin/einem Vertreter des Verlagswesens und
- e) der Beigeordneten für Kultur / dem Beigeordneten für Kultur.

Die Jury entscheidet über den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Sie trifft ihre Entscheidungen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit. Vor der Bekanntgabe der Preisträgerin/des Preisträgers ist der Kulturausschuss über die getroffene Entscheidung zu informieren.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5.

Die Übergabe des „Niederrheinischen Literaturpreises der Stadt Krefeld“ erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung. Die Preisträgerin/der Preisträger erhält eine Urkunde. Das Werk der Preisträgerin/des Preisträgers ist in einer Lesung oder in einer Ausstellung in angemessener Weise zu präsentieren.

6.

Die Änderung dieser Richtlinien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.